

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder (Maria Stern)

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder (Maria Stern) e.V., Nördlingen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus für Kinder (Maria Stern)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Salvatorgasse 8, 86720 Nördlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des „Hauses für Kinder“ im Erziehungs- und Jugendhilfeverbund Nordschwaben. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Hauses für Kinder, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Haus für Kinder zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Hauses für Kinder,
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Freistaat für das Haus für Kinder bereit gestellten Haushaltsmitteln nicht ausreichen.
4. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder (Maria Stern)

Vereins. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel der Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen.

2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand, mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres,

b) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt

a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,

b) die Wahl des Vorstandes,

c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

d) die Entlastung des Vorstandes,

e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

f) der Beschluss der Satzungsänderung.

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder (Maria Stern)

2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung der Einberufung schriftlich an den Vorstand stellen.

4. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere, mit derselben Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die weitere mit derselben Einladung einberufene Mitgliederversammlung (Eventualeinberufung) kann 30 Minuten nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eröffnet werden. Auf die verringerten Anforderungen im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit dieser weiteren Mitgliederversammlung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Jedes Mitglied hat jeweils eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung sind.

2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer.

3. Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder (Maria Stern)

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit 2 Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V. in Augsburg zu, der es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für das Haus für Kinder gemeinnützig einzusetzen hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.04.2011 beschlossen.